

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 25 vom 21. Januar 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20-230

Gegenstand: Verkleinerter Ausweis – Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Der Petent fordert, dass der persönliche Parkplatzausweis für Menschen mit Behinderungen so abgeändert werde, dass man diesen permanent hinter der Windschutzscheibe lassen kann. Dies könne dadurch erreicht werden, dass dieser kleiner gestaltet werde oder nur noch die Nummer des Parkplatzes hinterlegt werden müsse. Neben dem persönlichen Parkausweis müsse der Petent noch den EU-Ausweis sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegen. Da dieser nur schwer abänderbar sei, schlägt der Petent vor, den landesbezogenen Ausweis zu verkleinern.

Die Petition wird von 1 Mitzeichner:in unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Parkausweise für schwerbehinderte Menschen sowie Parkausweise jeglicher Art, die von der Straßenverkehrsbehörde ausgegeben werden, können nicht in Form und Aussehen verändert werden. Laut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Berechtigung entweder durch den EU-einheitlichen Parkausweis für behinderte Menschen (Nummer IX 1 Buchstabe b zu § 45 Absatz 1 bis 1 e) oder durch einen besonderen Parkausweis, den das zuständige Bundesministerium bekannt gibt, nachzuweisen. Gemäß der StVO ist das Format für die Parkausweise auf DIN A6 festgelegt. Da die StVO eine Norm auf Bundesebene ist, kann auf Landesebene nicht davon abgewichen werden.

Der Alternativvorschlag des Petenten, lediglich die Nummer des Parkplatzes hinterlegen zu müssen, ist leider nicht umsetzbar, da die Berechtigung zum Parken auf einem persönlichen Behindertenparkplatz personengebunden ist. Zudem muss, um eine Berechtigung prüfen zu können, diese zu dem auch die jeweilige Befristung ausweisen.

Um eine Sichtbarkeit der Ausweise beim Parken zu gewährleisten, ist eine Ablegung auf dem Armaturenbrett des Fahrzeuges ausreichend, sodass weder Ordnungsamt noch die Polizei eine solche Auslegung beanstanden. Insofern wird die Sicht beim Fahren des Fahrzeugs nicht durch die Ausweise beeinträchtigt.